

Satzung des Vereins „Flüchtling für Flüchtling e.V.“

Präambel

Der Verein „Flüchtling für Flüchtling e.V.“ ist eine freiwillige Initiative, die darauf abzielt verschiedene Formen der Unterstützung für Flüchtlinge und andere Zugewanderte für ihre Teilhabe an der deutschen Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Der Verein

- ist gemeinnützig und ohne religiöse, politische oder ethnische Zugehörigkeit,
- berät Flüchtlinge und Zugewanderte sowie ihre Familien unentgeltlich und in voller Vertraulichkeit,
- basiert auf gegenseitigem Respekt zwischen Mitgliedern, Hilfesuchenden und Kooperationspartnern,
- erfordert, dass sich alle Mitglieder verantwortungsvoll der Umsetzung ihrer Aufgaben nach unseren beschlossenen Grundsätzen widmen.
- distanziert sich von Diskriminierung und Rassismus aller Art.

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Flüchtling für Flüchtling“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Verein in das Vereinsregister eingetragen worden ist.

§ 2 - Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge. Gemäß des in der Präambel festgelegten Ziels, Flüchtlinge und Zugewanderte bei der Realisierung ihrer Teilhabe an der Gesellschaft zu unterstützen, arbeitet der Verein in folgenden Bereichen:
 - schulische und universitäre Bildung, Aus- und Weiterbildung,
 - Beratung zu den alltäglichen Herausforderungen der Flüchtlinge und Zugewanderten bzw. Weiterverweisung an andere Stellen,
 - Aufklärung zu verschiedenen Themen (berufliche, pädagogische, gesundheitliche, rechtliche, menschliche Entwicklung) durch verschiedene Workshops und Vorträge,

- Durchführung verschiedener sozialer, sportlicher und kultureller Aktivitäten zum kulturellen Austausch, zur Fort- und Weiterbildung und zur Teilhabe.

§ 3 - Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt für die Gewährung angemessener Vergütung auf Grund von Anstellungs- oder Honorarverträgen.
- (5) Hinsichtlich der Erstattung nachgewiesener Auslagen dürfen die einkommenssteuerrechtlichen Aufwandspauschalen und pauschalierten Reisekostenpauschalbeträge angesetzt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele und den Satzungszweck gem. § 2 unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mittels einfacher Mehrheit durch schriftliche oder elektronische Erklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Löschung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein schwerer Verstoß liegt insbesondere vor, wenn
 - das Mitglied den Verein öffentlich verunglimpft,
 - rassistische oder geschichtsrevisionistische Äußerungen im öffentlichen oder privaten Bereich vornimmt,
 - oder das Mitglied durch Äußerungen oder Handlungen dem Ziel des Vereins auf Ermöglichung von Teilhabe zuwiderhandelt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann

innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder Teilen davon. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder anderen Zuwendungen ist ausgeschlossen.
- (7) Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Vereinsarbeit, Projekten und aktiver Mitarbeit.

§ 5 - Mittel und Vermögen

- (1) Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch
 - a. Jahresbeiträge der Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
 - b. Kostenbeiträge der Betreuten oder Teilnehmer,
 - c. öffentliche und private Zuwendungen (z.B. Zuschüsse, Vermächtnisse),
 - d. Erträge aus der Arbeit und dem Vermögen,
 - e. Spenden und Sammlungen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Grundstücke, Verkehrsmittel usw. erwerben und sich an bestehenden Einrichtungen mit ähnlichen Satzungszwecken beteiligen.

§ 6 - Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen auf geeignetem Wege in Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn dies wenigstens von zehn Mitgliedern schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereines soweit nicht ausdrücklich der Vorstand autorisiert wird; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Die Entscheidung über die Anzahl der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder und ihre Wahl oder Abberufung.
 - b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder Vorstandsmitgliedern, soweit eine Entscheidung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates durch die betroffenen Personen gerügt wird.
 - c. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Haushaltsberichtes des Vorstandes, sowie dessen Entlastung,
 - d. Berufung von Kassenprüfern, sowie der Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f. Genehmigung des Abschlusses von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Gesamtkosten von mehr als EURO 10.000,00 p.a. im Einzelfall.
 - g. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
 - i. Beratung über Schritte zur Erreichung des Satzungszweckes
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt wird.
- (6) Beschlüsse erfolgen aufgrund der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt wird.
- Die Abstimmung erfolgt per Akklamation. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit diesem Antrag von mindestens zwei weiteren Mitgliedern zugestimmt wird.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht mindestens aus dem

1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenverwalter unter der Maßgabe, dass die Anzahl der Personen eine ungerade Zahl ergibt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; jeweils zwei seiner Mitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, sind gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt unter Beachtung von § 8 Abs.9.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wacht über die Erfüllung des Satzungszwecks, ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der getroffenen Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vorstand kann Tätigkeiten auch an nicht ehrenamtlich tätige Personen oder Institutionen delegieren, wobei jeweils unter Beachtung von § 7 (3) f schriftliche Verträge abzuschließen sind. Die Dienstaufsicht wird von einem durch Vorstandsbeschluss zu bestimmenden Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten nur den Ersatz ihrer im Interesse des Vereines getätigten Auslagen. Dieser Auslagenersatz darf im Rahmen der steuerlich vorgesehenen Grenzen (sowohl für Auslagenersatz als auch für Zeitaufwand) auch pauschalisiert werden.
- (7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Rücktritt oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (8) Wenn ein Vorstandsmitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen werden. Ein schwerer Verstoß liegt insbesondere vor, wenn das Vorstandsmitglied
 - den Verein öffentlich verunglimpft,
 - rassistische oder geschichtsrevisionistische Äußerungen im öffentlichen oder privaten Bereich vornimmt,
 - oder das Mitglied durch Äußerungen oder Handlungen dem Ziel des Vereins auf Ermöglichung von Teilhabe zuwiderhandelt.

Dem Vorstandsmitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

- (9) Der Verein wird grundsätzlich durch den gesamten Vorstand vertreten. Einzelne Vorstandsmitglieder können durch die Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt werden, Vertretungshandlungen alleine vorzunehmen. Steht in Ausnahmefällen kein Mitglied des Vorstands zur Verfügung, kann der Vorstand ein Mitglied zur Vertretung des Vereins bevollmächtigen.

§ 9 - Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat des Vereins besteht aus mindestens drei Personen. Wenn es mehr als drei Personen sind, muss ihre Anzahl ungerade sein.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Vorstandsarbeit.
- (4) Der Aufsichtsrat kann unter Angabe von Gründen eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann gemäß § 8 Abs. 9 ein Vorstandsmitglied vom Verein ausschließen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten nur den Ersatz ihrer im Interesse des Vereines getätigten Auslagen. Dieser Auslagenersatz darf im Rahmen der steuerlich vorgesehenen Grenzen (sowohl für Auslagenersatz als auch für Zeitaufwand) auch pauschalisiert werden.
- (7) Das Amt eines Mitglieds des Aufsichtsrats endet mit seinem Rücktritt oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 4 ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (8) Wenn ein Aufsichtsratsmitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein schwerer Verstoß liegt insbesondere vor, wenn das Aufsichtsratsmitglied
- den Verein öffentlich verunglimpft,
 - rassistische oder geschichtsrevisionsistische Äußerungen im öffentlichen oder privaten Bereich vornimmt,
 - oder das Mitglied durch Äußerungen oder Handlungen dem Ziel des Vereins auf Ermöglichung von Teilhabe zuwiderhandelt.

Dem Aufsichtsratsmitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 10 - Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Beschlussanträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung gemäß § 7 Abs. 3 Buchstabe e müssen inhaltlich mit einer Frist von vier Wochen angekündigt werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen infolge behördlicher Auflagen, die lediglich formalen Charakter haben, werden vom Vorstand beschlossen.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von Zweidritteln aller Mitglieder und eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sofern die geforderte Anwesenheit nicht erfüllt wird, entfällt in einer erneut einberufenen Mitgliederversammlung das Erfordernis für die Anwesenheit von Zweidritteln aller Mitglieder, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Einladung muss mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in geeigneter Textform mit der Begründung erfolgen.
- (6) Bei Auflösung, Liquidation oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Übertragung des verbleibenden Vermögens zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderer steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.

§ 11 - Schlussbestimmungen

- (1) Die in der Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung sowie der Organe oder ihrer Mitglieder erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.
- (2) Die im Projekt „Flüchtling für Flüchtling“ begonnenen Aktivitäten und Projekte gehen nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in den Verein „Flüchtling für Flüchtling“ über.
- (3) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.10.2018 beschlossen. Und am 03.12.2018 durch den Vorstand in § 10 Abs. 6 und § 2 Abs. 2 aufgrund von § 10 Abs. 3 geändert.